

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 7128 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

An den Vorsitzenden des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2788

An den Vorsitzenden des
Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Claus Christian Claussen Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Nachfragen zum Haushaltsentwurf 2024
hier: Sitzung des Finanzausschusses am
14.02.2024, Umdruck 20/2670

Februar 2024

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der o.g. Sitzung hat es Nachfragen zum Umdruck 20/2670 (Fragen der Fraktionen zum Einzelplan 06 und zum Kapitel 1606) gegeben, die ich nachfolgend beantworten möchte:

Zu 0601.00.511 01 Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (Seite 3 des Umdrucks 20/2670)

Es wurde gefragt warum das IST 2023 vom Soll 2023 abweicht.

Aufgrund von Verzögerungen bei der Sanierung der Sitzungssäle konnte die Beschaffung einzelner Ausstattungsgegenstände in 2023 nicht mehr erfolgen.

Zu 0601.00.526 99 Kosten für Sachverständige, Gutachten (Seite 7 des Umdrucks 20/2670)

Es wurde um Darstellung gebeten, wofür die Mittel für Auswahlgespräche und Assessment-Center konkret benötigt werden und inwiefern sich diese Mittel von den zentralen Bewirtschaftungsmitteln für diese Auswahlformen abgrenzen.

Die Mittel für die Auswahlgespräche werden für die externe psychologische Begleitung von Nachbesetzungsverfahren für Führungskräfte (z.B. Referatsleitungen) durch Personalberatungen benötigt. Im Jahr 2024 werden 2, Anfang 2025 wird 1 weitere Führungskraft aus dem Dienst ausscheiden. Darüber hinaus werden Assessment-Center für die hausinterne Personalentwicklung (Durchstieg in die Laufbahngruppe 2.2) benötigt.

Die Staatskanzlei übernimmt die vollen Kosten für die Auswahlverfahren für die zentrale Einstellung der Nachwuchskräfte (Juristen und die Anwärter für die LG 1.2 und 2.1). Für die psychologische Begleitung einer Personalberatung für Nachbesetzungen in den Ressorts tragen diese die Kosten vollumfänglich selbst. Dabei zieht das MWVATT lediglich bei Führungspositionen eine Personalberatung hinzu.

Zu 0601.00.526 99 Kosten für Sachverständige, Gutachten (Seite 7 und 8 des Umdrucks 20/2670)

Die Ausschüsse bitten um Unterrichtung über das Ergebnis des Gutachtens „Hafenstrategie“, wenn es final abgeschlossen ist, ebenso bitten die Ausschüsse über das Gutachten „Ostseeküste 2100“ unterrichtet zu werden, wenn dieses abgeschlossen ist.

Es wird zusätzlich um Aufschlüsselung der Beträge für das Gutachten „Hafenstrategie“ (2023 + 2024) sowie Darstellung der Zielsetzungen/des Auftrags des Gutachtens.

Gutachten „Hafenstrategie“:

Die Hafenstrategie wird voraussichtlich im Herbst d. J. abgeschlossen.

Die Aufschlüsselung der Beträge für das Gutachten „Hafenstrategie“ setzt sich wie folgt zusammen:

2023: 39.746,00 € (1. Abschlagszahlung)

2024: rd. 80.000 €

Zur Darstellung der Zielsetzungen siehe bitte Anlage 1a „Leistungsbeschreibung Landeshafenstrategie

Gutachten „Ostseeküste 2100“:

Die „Gesamtstrategie Entwicklung Ostseeküste 2100“ befindet sich zurzeit noch in der Erstellung und die bisher bestehenden Entwürfe des Gutachtens werden aufgrund der Flutkatastrophe im Herbst 2023 überarbeitet, um ein aussagekräftiges Gesamtergebnis veröffentlichen zu können. Die Fertigstellung ist für das vierte Quartal in 2024 vorgesehen.

Zu 0601.00.526 99 Kosten für Sachverständige, Gutachten (Seite 10 des Umdrucks 20/2670)

Die Ausschüsse bitten um Erläuterung, warum das Rechtsgutachten „Fahrwasseranpassung“ und die Evaluierung „Umsetzung Radstrategie“ in der Priorität zurückgesetzt wurden und wie es mit beiden Gutachten weitergehen soll.

Gutachten „Fahrwasseranpassung“:

Die Frage der rechtlichen Bewertung der Genehmigungserfordernisse für die Wiederherstellung einer historisch schon vorhandenen Wassertiefe wurde zwischen dem Wirtschaftsministerium, dem Umweltministerium und der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt diskutiert. Hierbei konnte Einigkeit erzielt werden, dass hierfür kein Planfeststellungsverfahren erforderlich ist, sondern die jeweils erforderlichen Einzelgenehmigungen ausreichend sind. Daher besteht derzeit keine Erforderlichkeit mehr, diese Rechtsfrage durch ein Gutachten klären zu lassen.

Evaluierung „Umsetzung Radstrategie“:

Hintergrund ist, dass 2022 in Rede stand, Radverkehrsdaten für künftige Evaluierungen der Radstrategie erheben zu lassen. Davon wurde abgesehen, da sich herausstellte, dass entsprechende Daten im Rahmen einer geplanten Neuaufstellung der Mobilitätsdatenerhebung der NAH.SH („Mobilitätsstudie SH“) implementiert werden können. Die nächste Evaluierung der Radstrategie ist (nach erstmalig 2022) für 2025 sowie 2030 vorgesehen.

Zu 0601.00.526 99 „Kosten für Sachverständige, Gutachten“ und **0601.05.534 03** „Verwaltungsausgaben für die Durchführung von Veranstaltungen“ (Seite 7 bis 13 des Umdrucks 20/2670)

Die Ausschüsse bitten um Erläuterung, inwieweit sich die einzelnen Maßnahmen (Gutachten und Veranstaltungen) in der Umsetzung, Vorbereitung und im Planungsfortschritt befinden.

Außerdem bitten die Ausschüsse darum, viertel- oder halbjährig eine aktualisierte Gutachten- und Veranstaltungsliste zu bekommen.

Die Sachstände zu den einzelnen Gutachten und Veranstaltungen können der Anlage 1 entnommen werden.

Zu 0601.06.546 01 Standortmarketing (Seite 14 des Umdruckes 20/2670)

Die Ausschüsse bitten um konkrete Darstellung der Deckung der Mehrkosten in 2023.

Ansatz 2023 = 1.675,0 T€; IST 2023 = 1.869,7 T€; Mehrausgaben 2023 = 194,7 T€

Die Mehrausgaben in Höhe von 194,7 T€ sind für Maßnahmen der Unternehmensnachfolgekampagne (Titel 0613.05.533 02) sowie für Maßnahmen des Welcome-Center (Titel 0616.02.533 05) entstanden und wurden aus den entsprechenden Titeln gedeckt.

Zu 0612.00.121 01 Gewinne aus der Beteiligung des Landes an wirtschaftlichen Unternehmen (Seite 19 des Umdruckes 20/2670)

Die Ausschüsse bitten um Erläuterung, warum in 2024 ein Soll von 0,00 € ist, obwohl in 2022 und 2023 ein IST vorhanden war.

Der Großteil der im IST 2022 und 2023 aufgeführten Erlöse sind nachträgliche Erlöse z.B. aus der Sicherheitenverwertung bei bereits ausgefallenen Darlehen (Garantiefall) aus den Programmen „Mittelstandskredit“ und „Mikrokredit“, für die das Land aus der bestehenden Garantie in Anspruch genommen wurde. In 2022 beliefen sich die daraus aufgelaufenen Erlöse auf 157.563,05 Euro. In 2023 betrugen die Erlöse 231.011,18 Euro. Diese Erlöse können nicht geplant werden und werden daher im Soll mit 0 EUR angesetzt.

Dazu kommen in diesem Titel die Garantieentgelte für einzelne Eigenkapitalprodukte (VC-Fonds, EFRE III, Unternehmensübernahme PLUS, EFRE I).

Diese sind nicht alle vorhersehbar und lagen bei rd. 40.000 Euro p.a.. Der Ansatz im Soll erfolgt daher mit 0 Euro.

Zu 0612.00.881 01 Anteil des Landes an einem Projekt zur Umsetzung einer Batteriezellfertigung (Notkredit) (Seite 34 des Umdruckes 20/2670)

Die Ausschüsse bitte um eine Darstellung in einer Gesamtübersicht, in welchen Einzelplänen, welche Mittel für das Projekt „Northvolt“ in 2024 veranschlagt sind.

Diese Darstellung wird nachgeliefert, da auch Zulieferungen anderer Häuser erforderlich sind.

Zu 0612.01.671 02 Erstattung von Kosten für die Abwicklung von Förderprogrammen (Seite 38 des Umdruckes 20/2670)

Der Finanzausschuss bittet um Vorlage des AÜV. Zukünftig soll der Entwurf im Vorwege vorgelegt werden.

Der AÜV wird mit einem ausführlichen Bericht, der derzeit in Vorbereitung ist, vorgelegt.

Zu 0612.02.871 02 Nachfolge- und Übernahmefinanzierungen für KMU (Seite 42 des Umdruckes 20/2670)

Die Ausschüsse bitten um Erläuterung für welche Fälle Gewährleistungszusagen erteilt wurden und in welcher Höhe.

Bei dem Produkt Unternehmensübernahme Plus wurde in 2019 bei einem Engagement eine stille Beteiligung herausgelegt. Das Unternehmen hat 1.750.000 Euro an Beteiligungskapital erhalten. Die Ausfallgarantie des Landes beträgt 40 %. Bei einem Ausfall des Unternehmens (z.B. Insolvenz) ergibt sich kalkulatorisch ein Ausfall von 700.000 Euro für das Land.

Zu 0612.06.682 01 die Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-

Holstein GmbH (Seite 73 des Umdruckes 20/2670)

Die Ausschüsse bitten, die Erhöhung gegenüber 2023 mit Beträgen aufzuschlüsseln und bitten ebenfalls um Übermittlung des Wirtschaftsplan WSTH für 2024.

Die Erhöhung des Ansatzes um 1.247,0 T€ auf 5.194,0 T€ in 2024 resultiert aus einem Aufgabenzuwachs im Wesentlichen durch folgende Maßnahmen:

3.947,0 T€	<i>Überrollung des Ansatz 2023 (Hinweis: Wegen eines bestehenden Gewinnvortrages wurde die institutionelle Förderung in 2023 auf 3.852 T€ reduziert; der Haushaltsansatz von 3.947,0 T€ wurde deshalb nicht voll ausgeschöpft).</i>
65,0 T€	<i>für Dänemark-Koordinator (Ausfinanzierung des jahresbezogenen Gesamtbetrages von 130,0 T€)</i>
100,0 T€	<i>für Ansiedlungsaktivitäten durch Beauftragung eines externen Dienstleistungsunternehmens für die Bearbeitung des USA-Quellmarktes</i>
130,0 T€	<i>für zusätzliche Beraterstellen im StartUp-Bereich</i>
600,0 T€	<i>für die Institutionalisierung der Clustermanagements DiWiSH und MCN</i>
352,0 T€	<i>Vorsorge für tarifliche Personalkostensteigerung und Anpassung an Vergütungsgruppen</i>

Der Wirtschaftsplan WTSH für 2024 der vom Aufsichtsrat am 13.12.2023 beschlossen wurde, ist als Anlage 2 beigelegt.

Zu 0613.00.883 02 An Gemeinden und Gemeindeverbände für die Beseitigung von Sturmflutschäden (Seite 83 des Umdruckes 20/2670)

MWVATT sagt zu, in der kommenden Woche die RL „Sturmflut“ an den FiA zu übermitteln.

Die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Wiederaufbau nach der Flutkatastrophe vom 19. bis 21. Oktober 2023 an der Ostseeküste (Soforthilfen Flutkatastrophe Ostsee)“ ist als Anlage 5 beigelegt.

Zu 0613.61.685 61 Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen (Seiten 99 des Umdruckes 20/2670)

Es wird um Erläuterung gebeten, warum das Umsetzungsmanagement für die Tourismusstrategie, das von der TA.SH wahrgenommen wird, bei dem Titel „Zuschüsse für öffentliche Einrichtungen“ aufgeführt wird, während die institutionelle Förderung über den Titel „Zuschüsse für private Unternehmen“ läuft?

Der Gesellschaftszweck der TA.SH wird im Gesellschaftsvertrag angepasst, so dass eine Übernahme des Umsetzungsmanagements durch die TA.SH zu deren originären Aufgaben zählt.

Die für das Umsetzungsmanagement eingeplanten Mittel in Höhe von 530.000,- € werden mit der Nachschiebeliste von Titel 0613.61.68561 in den Titel 0613.61.68361 überführt.

Zu 0614.00.331 03 Zuweisung des Bundes für bedeutsame Investitionen im Bereich der Seehäfen (Seite 108 des Umdruckes 20/2670)

Es wird um Erläuterung der Bund/Länder-Vereinbarung gebeten und wie der Mechanismus nicht jährlich verbrauchter Bundesmittel ist.

Dem Land Schleswig-Holstein stehen nach Artikel 104a Abs. 4 Grundgesetz Finanzhilfen des Bundes zu. Für Seehäfen werden jährlich 2.045,00 T€ gemäß Artikel 9 des Solidarpaktfortführungsgesetzes zugewiesen.

Die Zuweisung für Bedeutsame Investitionen im Bereich der Seehäfen erfolgt jährlich durch das Bundesfinanzministerium im Rahmen des Solidarpaktfortführungsgesetzes. Die Mittel unterliegen keiner Jährlichkeit, sie können bedarfsweise bei der Bundeskasse kumuliert werden, um größere Vorhaben bedienen zu können.

Zu 0614 MG02 Maßnahmen aus Regionalisierungsmittel

Es wird um Prüfung gebeten, warum die Aufschlüsselung der RegMittel über einen vertraulichen Umdruck vorgenommen wurde.

Es wurden nur die Antworten in den vertraulichen Umdruck aufgenommen, die vertrauliche Unternehmensdaten enthalten.

Zu 0614.02.671 01 An die Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH) (Seite 137 des Umdruckes 20/2670)

Es wird um Aufstellung der MA-Entwicklung in der NAH.SH seit 2022 mit Aufgaben/Organigramm sowie um Übersendung des Wirtschaftsplans 2024 der NAH.SH gebeten.

Die Stellenentwicklung bei der NAH.SH stellt sich wie folgt dar:

VZÄ 2022 = 78,0, davon 9,5 durch Dritte finanziert

VZÄ 2023 = 91,6, davon 15,0 durch Dritte finanziert

VZÄ 2024 = 95,6, davon 18,0 durch Dritte finanziert

Die Organigramme der Jahre 2022 bis 2024 sowie der Wirtschaftsplan 2024 der NAH.SH sind als Anlagen 3, 3a, 3b und 4 beigelegt.

Zu 0614.02.682 08 An öffentliche Unternehmen als Starthilfe und zur Tarif-Finanzierung (Seite 139 des Umdruckes 20/2670)

Es wird um Auflistung der Mittel und detailliertere Angaben zum Zweck gebeten.

<i>Unternehmen</i>	<i>Betrag 2023</i>	<i>Zweck</i>
<i>NSH GmbH</i>	<i>450.898,54 €</i>	<i>Anschubfinanzierung Semesterticket</i>
<i>NSH GmbH</i>	<i>224.259,82 €</i>	<i>Schlussrechnung Einführung SH-Tarif 2.0</i>
<i>NSH GmbH</i>	<i>645,82 €</i>	<i>Einführung Jobticket</i>

S-Bahn HH	89.611,00 €	Tarifausgleich
		Quickborn/Ellerau/Kaltenkirchen
SWN Verkehr GmbH	200.798,00 €	Einführung Jobticket

Zu 0614.04.682 04 An den Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) für Investitionen (Seite 163 des Umdruckes 20/2670)

Es wird um Erläuterung gebeten, ob der Betrag zu den IMPULS-Mitteln dem Betrag im Wirtschaftsplan 2024 des LBV.SH entspricht.

Der Betrag im Einzelplan 06 (Kapitel: 0614, MG: 04, Titel: 68204) für das Jahr 2024 in Höhe von 67.686,8 T€ entspricht dem Betrag im Wirtschaftsplan 2024 des LBV.SH (Haushaltsansatz 2024). Die Zuweisungen an den LBV.SH für den Betrieb sind keine IMPULS-Mittel. Im Haushaltsentwurf sind im Wirtschaftsplan 77 Mio€ IMPULS-Mittel für die Sanierung von Landesstraßen enthalten. Der Ansatz wird mit dem endgültigen Druck dem Ansatz bei 1606.00.891 01 angepasst.

Zu 0614.05.765 33 Zuschüsse für bedeutsame Investitionen in den landeseigenen Häfen (Seite 166 des Umdruckes 20/2670)

Es wird um Erläuterung gebeten, welche Genehmigungsverfahren konkret geplant und vorbereitet werden.

Voraussichtlich ist ein Planfeststellungsverfahren erforderlich.

Zu 0614.06.682 02 An den Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN.SH) für den Betrieb (Seite 171 des Umdruckes 20/2670)

Es wird um Darstellung der Abweichung des IST 2022 zum SOLL 2023 und um Erläuterung, welche Veränderung es gegeben hat, gebeten.

Für 2023 war in diesem Titel der Beitrag des Landes an den einmaligen Baggermaßnahmen in der Husumer Au (250 T Euro) berücksichtigt, diese Summe – da die Baggerungen noch nicht durchgeführt werden konnten – wurde in die Rücklage des LKN.SH überführt.

Zu 0614.06.883 03 Sedimentmanagement Häfen Nordsee (Seite 172 des Umdruckes 20/2670)

Es wird um einen Bericht in einer der nächsten FiA-Sitzungen über den Stand „Gutachten Giselaue-Schleuse“ sowie um den Entwurf der Förder-Richtlinie „Sedimentmanagement“ an den FiA/WiA geben.

Der Bund kennt das Gutachten. Er beurteilt die rechtliche Lage anders. Eine Klärung zwischen Bund und Ländern kann nur durch eine entsprechende Klage eines Landes

vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen den Bund erreicht werden. In Schleswig-Holstein fehlt es derzeit - aufgrund des verhältnismäßig guten Zustandes der Gieselschleuse - an einem geeigneten Präzedenzfall.

Die Förderrichtlinie „Sedimentmanagement“ ist die Abstimmung innerhalb der Landesregierung und mit dem LRH noch nicht abgeschlossen. Im Anschluss an diese Abstimmung werden FiA und WiA unterrichtet.

Zu 1606.00.893 11 Digitale Infrastruktur (Seite 216 des Umdruckes 20/2670)

Es wird um Konkretisierung und Aufschlüsselung gebeten.

Die in 2024 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind für die Förderung von Infrastrukturprojekten, hier insbesondere für die Ko-Finanzierung der Bundesförderung vorgesehen. Neue Infrastrukturprojekte, für die Fördermittel beantragt werden, können zzt. noch nicht benannt werden.

Der Mittelabfluss betrifft daher insbesondere Infrastrukturprojekte, deren Förderung bereits in den Vorjahren bewilligt wurde:

- Breitbandzweckverband Marsch und Geest: 44.199,71 €
- Gemeinde Handewitt: 50.204,00 €
- Breitbandzweckverband Dithmarschen: 12.902.701,87 €
- Kreis Segeberg: 15.000.000,00 €
- Zweckverband Ostholstein: 3.074.064,00 €
- Hallig Hooge / Amt Pellworm: 310.993,56 €
- Breitbandzweckverband im Amt Schafflund: 256.716,00 €
- Breitbandzweckverband Marsch und Geest: 461.778,75 €

Zu 1606.00.893 11 Digitale Infrastruktur (Seite 217 des Umdruckes 20/2670)

Es wird um Erläuterung gebeten, ob Veranstaltungen aus dem Sondervermögen Breitband gemäß Errichtungsgesetz gefördert werden können?

Veranstaltungen des MWVATT, die der Umsetzung der Ziele der Breitbandstrategie des Landes Schleswig-Holstein dienen, werden aus dem Sondervermögen Breitband finanziert. Dies sind beispielsweise das „Treffen des Bündnisses für den Glasfaserausbau“ (einmal jährlich) sowie das „Glasfaserforum“ (einmal jährlich). Dies ist zulässig:

Nach § 2 Abs. 1 des Errichtungsgesetzes Sondervermögen Breitband dient der Umsetzung der Breitbandstrategie des Landes Schleswig-Holstein. Nach § 2 Abs. 2 des Errichtungsgesetzes Sondervermögen Breitband hat das Sondervermögen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Zinssubventionen für Breitbandkredite,
2. Kofinanzierung von EU-, Bundes- oder Landesprogrammen im Breitbandbereich,
3. Förderung weiterer Projekte, die der Umsetzung der Ziele der Breitbandstrategie des Landes Schleswig-Holstein dienen.

Diese Aufzählung der Aufgaben ist nicht abschließend, so dass auch weitere Maßnahmen, wie z.B. Veranstaltungen, aus dem Sondervermögen Breitband finanziert werden können, wenn diese der Umsetzung der Breitbandstrategie des Landes Schleswig-Holstein dienen. Dies ist bei den o.g. Veranstaltungen unstrittig.

Zu 1606.02.633 01 An Kommunen für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Radstrategie des Landes

Es wird um Erläuterung gebeten, ob die Mittel in 2024 auch wirklich abfließen.

Die Kreise, kreisfreien Städte und Kommunen können aus dem Förderprogramm „Ab aufs Rad“ Zuwendungen für nicht-investive Maßnahmen beantragen, die aus diesem Titel finanziert werden. Eine Zusage, dass die Mittel abfließen werden, ist nicht möglich – die Inanspruchnahme hängt von den kommunalen Anträgen und Projektverläufen ab.

Zu 1606.02.686 01 An Sonstige für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Radstrategie des Landes (Seite 222 des Umdruckes 20/2670)

Es wird um Konkretisierung gebeten, wer und was gefördert werden soll. Wie sind die konkreten Pläne/Anträge?

Die Zuwendungsempfänger sowie die Fördergegenstände ergeben sich aus der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus zur Förderung investiver und nicht-investiver Maßnahmen im Rad und Radtourismusverkehr („Ab aufs Rad-Förderrichtlinie“) in Schleswig-Holstein (Bekanntmachung des Ministeriums Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 05. August 2022 – VII 40 – Amtsblatt Schleswig-Holstein vom 29. August 2022)

Antragsberechtigt als Trägerin/Träger des Projektes sind: Gemeinden, Kreise, kreisfreie Städte, Ämter und juristische Personen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet und im Bereich Radverkehr tätig sind.

Gefördert werden können aus diesem Titel nicht-investive Vorhaben zur Umsetzung der Radstrategie 2030 in allen Handlungsfeldern wie insbesondere:

- *Konzepte, Machbarkeitsstudien und Potenzialanalysen zur Verbesserung des Radverkehrs,*
- *Akteurs- oder baulasträgerübergreifende Maßnahmen zur nachhaltigen Qualitäts- und Angebotsentwicklung im Radverkehr,*
- *Kommunale und Interkommunale Planungen für den Radverkehr im Zusammenhang mit daraus folgenden investiven Maßnahmen,*
- *Evaluierungen für den Radverkehr,*

- Rad-Kampagnen und -Aktionen mit landesweiter Ausstrahlung,
- Präventive Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen zur Verbesserung der Radverkehrssicherheit und
- Modellvorhaben im Radverkehr

In der nachfolgenden Tabelle sind die bereits bewilligten Projekte dargestellt, weitere Maßnahmen in 2024 hängen von der Antragslage ab. Aufgrund von Voranfragen und Beratungsgesprächen ist mit weiteren Anträgen zu rechnen. Es ist außerdem geplant, zwei Pilotregionen zur Radreiseregionen zu entwickeln.

Projekt	ausgezahlt in 2023	bewilligt für 2024
Entwicklungskonzept Qualitätsroute Ochsenweg	72.222,00 €	72.222,00 €
Mobilitätsmentoren	14.301,39 €	15.342,36 €
Modellprojekt Ausweitung Bike-Sharing im ländl. Raum	70.095,25 €	172.529,75 €
Koordinierungsstelle Radtourismus	59.982,00 €	79.522,00 €
Verbesserung Radinfrastruktur + Verkehrssicherheit an Schulen (Auszeichnung)	0,00 €	17.500,00 €
Summe	216.600,64 €	357.116,11 €

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Julia Carstens

Anlagen:

- Anlage 1 Übersicht zu den Veranstaltungen und Gutachten
- Anlage 1a Leistungsbeschreibung Landeshafenstrategie
- Anlage 2 Wirtschaftsplan der WTSH
- Anlage 3 Organigramm 2022 der NAH.SH
- Anlage 3a Organigramm 2023 der NAH.SH
- Anlage 3b Organigramm 2024 der NAH.SH
- Anlage 4 Wirtschaftsplan der NAH.SH
- Anlage 5 „Sturmflutrichtlinie“

Gutachten:	Geschätzte Beträge:	Aktueller Stand:
Unterstützung für diverse Auswahlgespräche / Assessment-Center	18.000,00 €	Aufgrund des noch nicht verabschiedeten Haushalts 2024 sind die Maßnahmen derzeit nur geplant und werden im Frühjahr/Sommer 2024 vorbereitet. Die ausscheidenden Führungskräfte werden erst zum Jahresende in den Ruhestand treten, so dass aktuell (Februar 2024) noch kein Handlungsbedarf besteht.
Gutachten Einzelhandel	8.000,00 €	Auftrag ist in Planung und soll 2024 erteilt werden.
Verkehrsdurchsetzungsgutachten & anschließend möglichst Markenmeldung Wortmarke	13.000,00 €	Beendet sich in der Umsetzung.
Kampagnenevaluierung / Markterkundung für das Standortmarketing außerhalb SHs; Ermittlung Bekanntheit / Sympathie der Landesdachmarke	25.000,00 €	Ist in Vorbereitung.
Strategieprozess Straßenbauverwaltung MWAVTT / LBV.SH	70.000,00 €	Um eine geeignete und erfolgsversprechende Basis für eine enge und kooperative Zusammenarbeit zwischen dem MWVATT und dem LBV.SH zu schaffen, wurde am 23./24.11.2023 ein Teamentwicklungsworkshop der relevanten Führungskräfte im MWVATT und im LBV.SH durchgeführt. In dem Workshop wurden u. a. Prozesse angesprochen, die zukünftig reibungsloser ablaufen sollen. Aufbauend auf den Ergebnissen des Teamentwicklungsworkshops soll die inhaltliche Bearbeitung durchgeführt werden. Dabei ergab sich ein wesentlicher Handlungs- schwerpunkt zu dem Thema „Rollenverständnis / Rollenklärung“. Im Februar 2024 wurden von der Hausleitung des MWVATT Leitlinien für den Struktur- und Strategieprozess vorgegeben, die vom MWVATT und vom LBV.SH im Jahr 2024 bearbeitet werden. Der Struktur- und Strategieprozess soll Ende 2024 mit einer Kabinettsvorlage und einem Bericht an den Landtag abgeschlossen werden.
Externe Begutachtung der Verkehrssicherheit	80.000,00 €	Für 2024 geplant.
Hafenstrategie	80.000,00 €	Vergabe des Auftrags erfolgte im Dezember 2023. Die Hafenstrategie wird aktuell erarbeitet. Die Präsentation der Ergebnisse erfolgt im Anschluss.

Ortsbewegliche Druckgeräte (ODV), Marktüberwachung	8.000,00 €	Aktuell noch nicht absehbar, ob und wie viele Prüfungen von ODV-Geräte (Gasflaschen) im Rahmen der Marktüberwachung erfolgen und beauftragt werden müssen.
Mobilitätsstudie SH (Marktforschung)	40.000,00 €	Veranschlagt ist der Anteil des MWVATT am gemeinsamen Projekt mit der NAH.SH. Die Ausschreibungsunterlagen werden derzeit durch die NAH.SH erstellt.
Signet + Kommunikationskonzept für den Radverkehr SH	40.000,00 €	Die Vorbereitungen für die Umsetzung in 2024 sind angelaufen.

Veranstaltungen:	Geschätzte Beträge:	Aktueller Stand:
Planungsklausur MWVATT	4.000,00 €	Vorgesehen für das 4 Quartal 2024.
ILA 2024 (Luftfahrtmesse)	11.820,27 €	Planungen und Vorbereitungen laufen bereits seit Mitte 2023. Die Zahlungen für den gemeinsamen norddeutschen Länderauftritt wurden bereits geleistet.
Norddeutsches Luftfahrtforum	8.000,00 €	SH ist 2024 Veranstalter im rotierenden Verfahren mit den anderen norddeutschen Bundesländern. Veranstaltung geplant im 4. Quartal Aktuell finden erste Überlegungen zu Veranstaltungsort und – Inhalt statt.
Industrietrilog	4.000,00 €	Planungen laufen, Veranstaltung findet im 1. oder 2. Quartal 2024 statt (noch nicht terminiert).
Konferenz Bahntechnik	2.000,00 €	Hat am 07.02.2024 stattgefunden.
Nordwärts-Konferenz 2024	14.000,00 €	Jährliche Veranstaltung seit einigen Jahren zusammen mit dem IfW zu norddeutschen und skandinavischen Wirtschaftsthemen (2023 wurde auf 2024 verschoben); Planungen für Konferenz am 15.05.24 laufen, jedoch noch keine öffentliche Verkündigung.
Workshop mit regionalen Wirtschaftsförderern (Themen: Ansiedlung, Flächenvorsorge, Entwicklungsfonds u. a.)	1.500,00 €	Grobkonzept zu Themen, Teilnehmern und Ablauf derzeit in der hausinternen Abstimmung. Geplant für 2. Quartal 2024
Veranstaltung Bund-Länder-Ausschuss Messen am 15./16. Mai 2024	4.000,00 €	Jährliche Veranstaltung, die im jährlichen Wechsel reihum von einem Bundesland organisiert wird. SH ist 2024 an der Reihe. Findet am 15./16. Mai in Kiel statt.
Herbstsitzung des Landesarbeitskreises Kultur- und Kreativwirtschaft	4.000,00 €	Die Herbstsitzung wird in diesem Jahr vom MWVATT ausgerichtet. Man befindet sich zurzeit in der Terminfindung. Die Überlegungen für die inhaltliche Ausgestaltung startet demnächst.

Veranstaltung „#Perspektiven 2024“	8.000,00 €	In 2024 sind zwei digitale Veranstaltungsformate geplant: <u>20.02.2024:</u> „Klartext Nachhaltigkeitsberichterstattung – Wie Unternehmen den Durchblick behalten!“ <u>05.03.2024:</u> „Nachhaltigkeitsberichterstattung mit ChatGPT – Grenzen erkennen, Potenziale nutzen“
Konferenz zum Thema "Runder Tisch Barrierefreiheit im SH Tourismus"	4.000,00 €	Mit der Planung kann erst begonnen werden, wenn auf Bundesebene die Beratungen zur inhaltlichen Neugestaltung des bundesweiten Zertifikats „Reisen für Alle“ abgeschlossen sind. Die Auftaktveranstaltung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales findet am 07.03.2024 statt.
AK Bahnpolitik	8.000,00 €	Erster Termin am 07.02. und 08.02.2024 in Berlin in der Landesvertretung hat bereits stattgefunden. Zweiter Termin wurde für den 21.08. und 22.08.2024 festgelegt. Als Tagungsort ist Lübeck geplant.
Veranstaltung zum Thema „Verkehrsflussoptimierung“	2.000,00 €	Es handelt sich bei der Veranstaltung „Verkehrsflussoptimierung“ um ein jährliches Format, das dem fachlichen Austausch mit den Kreisen und kreisfreien Städten dient. Die letzte Veranstaltung fand im Dezember 2023 statt, 2024 ist ein Termin im Spätsommer/Herbst avisiert. Die Planungen dafür werden voraussichtlich im 2. Quartal 2024 aufgenommen.
Deutsch-dänische Verkehrskommission	5.000,00 €	Die Kommission ist für den 07.06.2024 terminiert, die Themenabstimmung mit Dänemark ist gestartet.
FESH: „Dekarbonisierung des schweren Straßengüterverkehrs: Oberleitungstechnologie als Baustein für die Verkehrswende“	2.500,00 €	Federführung liegt im MEKUN (MWVATT übernimmt ¼ der Kosten), Veranstaltung ist für den 01.07.2024 terminiert, Veranstaltungsort ist reserviert, die Agenda wird derzeit mit den Projektpartnern abgestimmt
2 Kommunalkonferenzen zur Fehmarnsundquerung	2.500,00 €	Die beiden in 2024 anstehenden Kommunalkonferenzen Fehmarnsundquerung sind noch nicht terminiert, werden aber durchgeführt, da sie zugesagt sind.
Parlamentarisches Frühstück/ parlamentarischer Abend zu aktuellen SPNV Schwerpunkten	8.000,00 €	Ist in Umsetzung. Das Parlamentarische Frühstück ist am 10.04.2024 in der Landesvertretung in Berlin geplant.
Fachtagung Radverkehr	15.000,00 €	Die Veranstaltung findet jährlich statt und ist in 2024 für die zweite Jahreshälfte vorgesehen. Die Vorbereitungen dafür haben begonnen.

Präsentation Landeshafenstrategie	8.000,00 €	Die Hafenstrategie wird aktuell erarbeitet. Die Präsentation der Ergebnisse erfolgt im Anschluss.
Netzwerktreffen SGB II / Themenbezogene SGB II Veranstaltung	2.000,00 €	Wurde am 29.01.2024 durchgeführt.
2 Kooperationsausschüsse SGB II nach § 18b SGB II	800,00 €	Termine für die Kooperationsausschüsse: 04.07.2024 (Berlin) und am 07.11.2024 (digital); Termine Vorkonferenz: 20.06.2024 und 24.10.2024.
Auftakt-Workshop im Rahmen der Weiterbildungsstrategie	4.000,00 €	Findet am 08.03.2024 im Wissenschaftszentrum in Kiel statt.
Veranstaltungen im Rahmen der FI.SH		Sind in Vorbereitung; geplant ist eine Veranstaltung pro Quartal mit Beginn des 2. Quartals 2024; Mitfinanzierungen bei Partnerveranstaltungen sind geplant.

**Übersichten über die vorläufigen Wirtschaftspläne der Zuwendungsempfängerinnen
und Zuwendungsempfänger bei institutioneller Förderung**

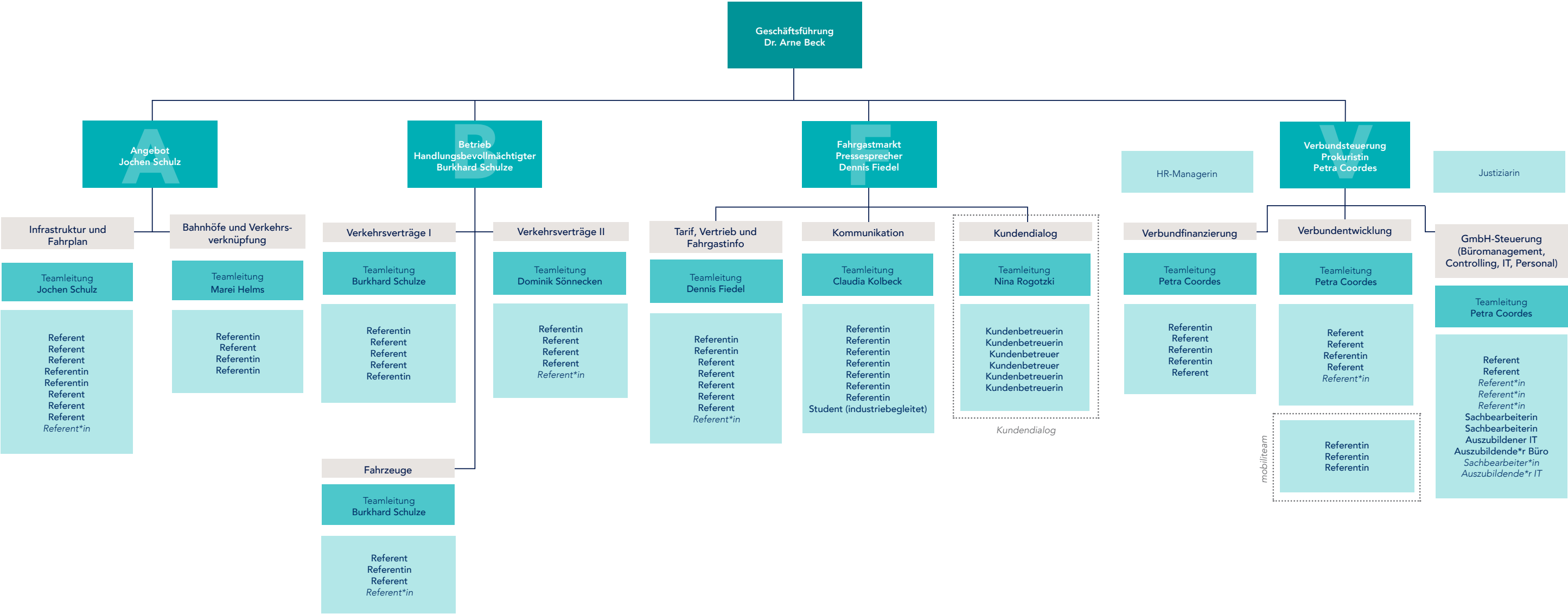
2. Zu Titel 0612.06.682 01

Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH, Kiel

		Soll 2024 T€	Soll 2023 T€	IST 2022 T€
I.	Ausgaben			
1.	Institutionelle Förderung			
1.1	Personalausgaben	5.396,0	4.330,8	3.223,2
1.2	Sächliche Verwaltungsausgaben	4.245,5	3.500,7	2.847,2
1.3	Schuldendienst	-	-	-
1.4	Zuwendungen (ohne Investitionen)	-	-	-
1.5	Ausgaben für Investitionen	190,0	100,0	161,7
1.6	Besondere Finanzierungsausgaben (MWSt.)	396,0	284,6	281,8
	zusammen	10.227,5	8.216,1	6.513,9
2.	Projektförderung	793,1	1.130,2	1.605,1
3.	Aufträge	5.946,8	3.271,7	3.105,4
4.	Summen 1., 2. und 3.	16.967,4	12.618,0	11.224,4
II.	Finanzierung der Ausgaben			
1.	Institutionelle Förderung			
1.1	Eigene Mittel des Zuwendungsempfängers und Mittel nichtöffentlicher Stellen	2.687,9	2.604,3	1.404,7
1.2	Zuwendungen des Landes institutionell	5.194,0	3.852,0	3.467,0
1.2.1	Zuwendungen des Landes für Gemeinkosten im Rahmen der Projektförderung	162,8	183,5	265,6
1.2.2.2	Entgeltzahlung des Landes für Gemeinkosten im Rahmen von Aufträgen	1.443,4	878,8	686,5
1.3	Zuwendungen von IHKn	496,0	496,0	496,0
1.4	Zuwendungen anderer öffentlicher Zuwendungs-geber institutionell	140,5	140,5	140,5
1.4.1	Zuwendungen anderer öffentlicher Zuwendungs-geber für Gemeinkosten i.R. der Projektförderung	62,1	30,5	24,1
1.4.2	Entgeltzahlungen anderer öffentlicher Stellen für Gemeinkosten i.R. von Aufträgen	40,8	30,5	29,5
	zusammen	10.227,5	8.216,1	6.513,9
2.	Projektförderung			
2.1	Eigene Mittel	0,0	165,7	303,3
2.2	Landesmittel	595,2	892,1	1.189,8
2.3	Weitere Mittel Dritter	197,9	72,4	112,0
	zusammen	793,1	1.130,2	1.605,1
3.	Aufträge			
3.1	Eigene Mittel	47,4	47,6	123,5
3.2	Landesmittel	5.717,1	3.111,8	2.868,6
3.3	Weitere Mittel Dritter	182,3	112,3	113,3
	zusammen	5.946,8	3.271,7	3.105,4
4.	Summen 1., 2. und 3.	16.967,4	12.618,0	11.224,4
	Personalübersicht	2024 Soll	2023 Soll	Besetzt am 31.12.2022
	Angestellte	115,1	112,7	84,3
	davon Angestellte Institution	63,0	53,8	45,5
	Auszubildende	2	2	1

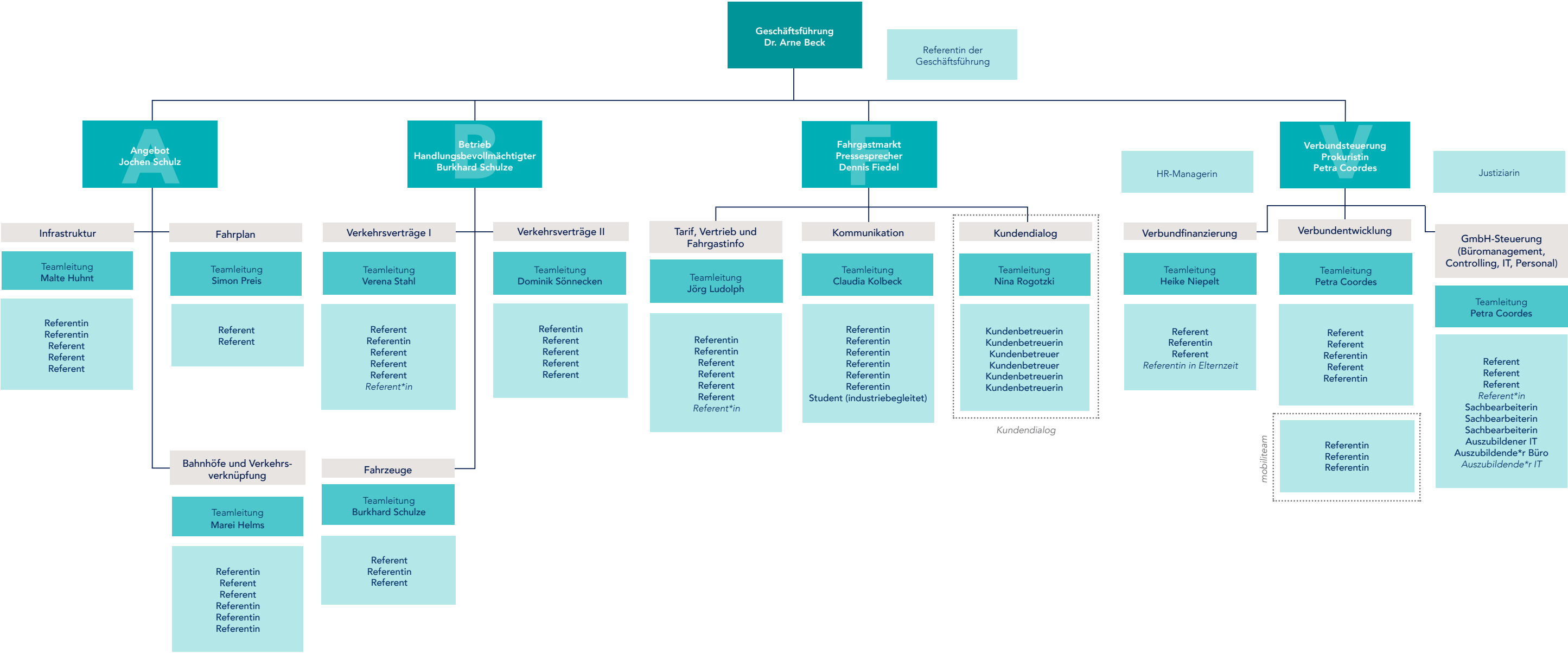
Organigramm NAH.SH GmbH

Stand 4/2022



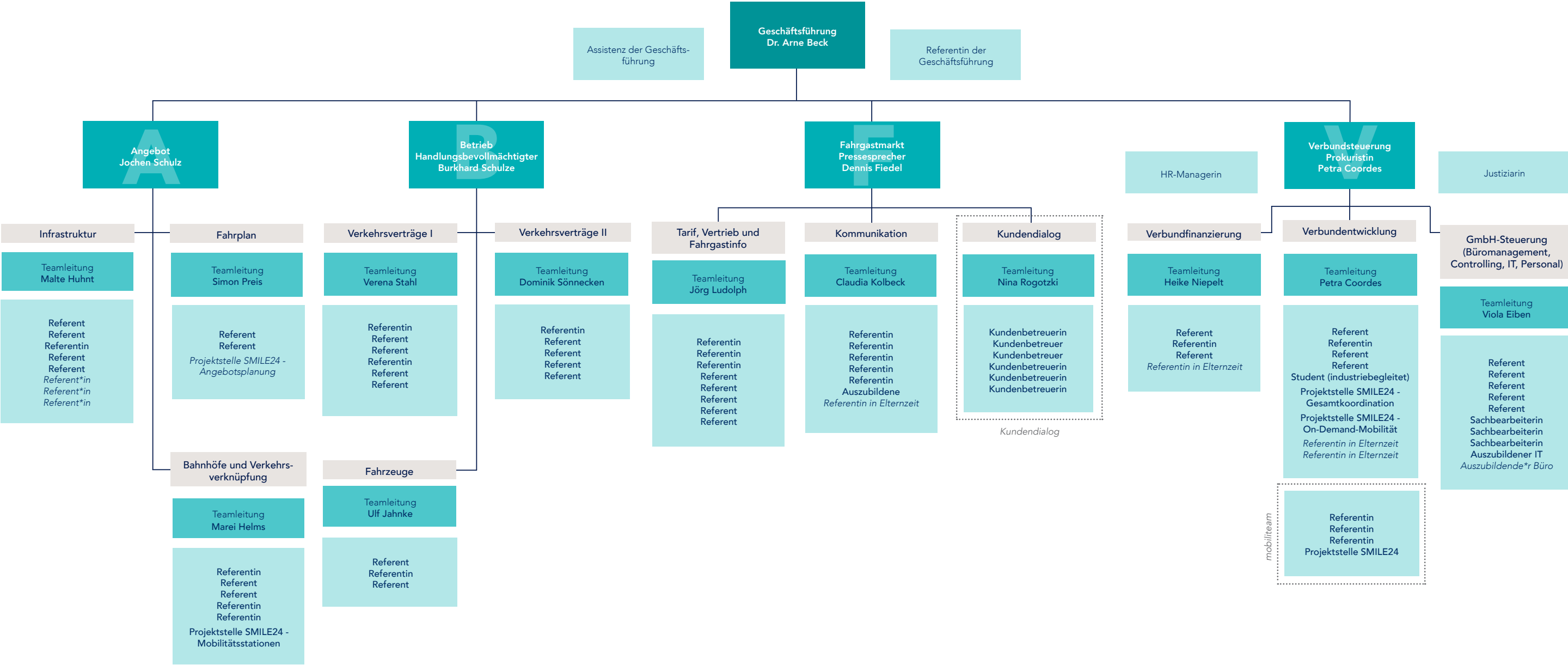
Organigramm NAH.SH GmbH

Stand 5/2023



Organigramm NAH.SH GmbH

Stand 1/2024



Wirtschaftsplan 2024 (a) Erfolgsplan AR-Sitzung 23-4

Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH)

Wertangaben in TEUR netto (ohne USt)

Stand:

21.11.2023



Nr.	Bezeichnung	WP 2023 Nachtrag 1	WP 2024	Veränderung 2024 vs. 2023	24 / 23 in %
1.	Einnahmen				
1.1	Finanzierungszuschuss	9.268,4	10.573,9	1.305,5	114%
1.1.1	davon Kostenerstattung gem. AÜV vom Land S.-H	8.848,2	10.153,7	1.305,5	115%
1.1.2	davon aus der Finanzierungsverordnung	420,2	420,2	0,0	100%
1.2	Sonstige Einnahmen	0,0	0,0	0,0	
1.3	Einnahmen mit Projektbezug				
1.3.1	Kostenerstattung Fahrzeugcontrolling	405,2	609,1	203,9	150%
1.3.2	Beratungsleistungen Kreise / Städte	417,3	544,6	127,3	130%
1.3.2.1	davon (bisher) Einzelaufträge	47,7	44,9	-2,8	94%
1.3.2.2	davon (neu) Leistungsvertrag Kreise (KPMG 2)	104,6	209,1	104,6	200%
1.3.2.3	Qualitätsmanagementsystem Bus	265,1	290,6	25,5	110%
1.3.3	Zuwendungen vom Bund (BMDV)	1.390,6	2.326,4	935,8	167%
1.3.3.1	davon für Schiffsleitsystem	174,5	118,2	-56,3	68%
1.3.3.2	davon für SMILE24	1.216,1	2.208,2	992,1	182%
1.3.4	Zuwendungen vom Land S.-H. für SMILE 24	452,4	859,1	406,8	190%
1.	Summe Einnahmen	11.933,9	14.913,1	2.979,2	125%
2.	Ausgaben				
2.1	Fremdleistungen mit direktem Projektbezug				
2.1.1	Externe Beratungsleistungen Kreise / Städte	2,8	9,3	6,5	332%
2.1.2	Erhebungsleistungen Bus QMS	189,6	191,9	2,3	101%
2.1.3	Fremdleistungen für Projekte mit Bundesförderung	1.735,0	3.063,3	1.328,3	177%
2.1.3.1	davon für Schiffsleitsystem	267,9	155,3	-112,6	58%
2.1.3.2	davon für SMILE24	1.467,1	2.908,0	1.441,0	198%
2.1.4	Sonstige Fremdleistungen Verbund	20,0	20,0	0,0	100%
2.1	Summe Fremdleistungen mit Projektbezug	1.947,4	3.284,6	1.337,2	169%
2.2	Personalausgaben				
2.2.1	Stammpersonal (inkl. Kundendialog)	5.506,6	6.330,5	824,0	115%
2.2.2	Flexibles Projektpersonal	748,6	759,1	10,5	101%
2.2.3	Auszubildende/ IBS- u. Werkstud./ Praktika	271,3	297,6	26,2	110%
2.2	Summe Personalausgaben	6.526,5	7.387,2	860,7	113%
2.3	Verwaltungsausgaben				
2.3.1	Miete für Büroräume	377,0	346,0	-31,0	92%
2.3.2	Nebenkosten der Büroräume	311,8	245,3	-66,4	79%
2.3.3	EDV und Telekommunikation	659,1	699,0	40,0	106%
2.3.4	Beiträge und Repräsentation	142,3	153,3	11,0	108%
2.3.5	Haltung von Dienstfahrzeugen	23,7	23,7	0,0	100%
2.3.6	Reisekosten	72,1	86,1	14,0	119%
2.3.7	Personalbezogene Sachausgaben	371,0	400,6	29,6	108%
2.3.8	Geschäftsbedarf	65,5	69,5	4,0	106%
2.3.9	Fremdleistungen für die GmbH	729,5	1.058,5	329,0	145%
2.3	Summe Verwaltungsausgaben	2.752,0	3.082,1	330,1	112%
2.4	Investitionen				
2.4.1	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	700,0	1.149,2	449,2	164%
2.3+2.4	Summe Sachausgaben	3.452,0	4.231,3	779,3	123%
2.5	Zinsen und Steuern	8,0	10,0	2,0	125%
2.	Summe Ausgaben	11.933,9	14.913,1	2.979,2	125%
Saldo	Rückzahlung / Defizit Berichtsjahr	0,0	0,0	0,0	

Informativ: **Kostenerstattung** gem. AÜV, Haushalts-Titel 671 01, **brutto**

10.529,4

12.082,9

Pos. 1.1.1 zzgl. 19% Ust

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Wiederaufbau nach der Flutkatastrophe vom 19. bis 21. Oktober 2023 an der Ostseeküste (Soforthilfen Flutkatastrophe Ostsee)

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 22.02.2024 - VII 338 -

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport wird folgende Richtlinie erlassen:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zum Wiederaufbau nach der Flutkatastrophe vom 19. bis 21. Oktober 2023 (vergleiche im Einzelnen Ziffer 2).

Förderungen nach dieser Richtlinie werden auf Grundlage von Artikel 50 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-Abl. L167/1 vom 30. Juni 2023) gewährt.

Auf die Gewährung von Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die zuständige Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Mit der Richtlinie soll der Wiederaufbau kommunaler touristischer Infrastruktur, kommunaler gewerblicher Häfen, öffentlich zugänglicher Bereiche kommunaler Sportboothäfen und der Wiederaufbau sonstiger Schiffs- und Bootsanleger im kommunalen Eigentum sowie der Wiederaufbau sonstiger kommunaler Infrastruktur (z.B. Schäden an Gebäuden, Straßen, Gehwegen) gefördert werden.

Gefördert wird ausschließlich unter den in Ziffer 4 genannten Zuwendungsvoraussetzungen

- a) der Wiederaufbau touristischer Anlagen und Maßnahmen zur Wiederherstellung von Stränden, Strandwällen und Dünen an touristisch relevanten Strandabschnitten.

Zu den förderfähigen touristischen Anlagen zählen öffentliche touristische Infrastrukturen (u.a. Promenaden, Wege und Seebrücken) sowie Ufersicherungen und Mauern.

Die touristische Relevanz von Strandabschnitten bemisst sich nach dem dort vorhandenen öffentlichen touristischen Infrastrukturangebot sowie der Anzahl der

dort gelegenen touristischen Betriebe (u.a. Beherbergungs-, Gastronomie-, Freizeit- sowie sonstiges touristisches Dienstleistungsgewerbe).

- b) der Wiederaufbau der Infrastruktur der kommunalen gewerblichen Häfen, öffentlich zugänglicher Bereiche der kommunalen Sportboothäfen und der Wiederaufbau der sonstigen Schiffs- und Bootsanleger im kommunalen Eigentum (z.B. Hafenbauten, elektrische Anlagen, Versandung) sowie die Wiederherstellung der jeweiligen unmittelbaren Zufahrten (beeinträchtigt z.B. durch Verschlickung, Versandung).
- c) der Wiederaufbau an kommunaler Infrastruktur (z.B. Schäden an Gebäuden, Straßen, Gehwegen).

3. Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- a) Gemeinden, Kreise, Ämter, Kommunalunternehmen, gemeinsame Kommunalunternehmen, Eigenbetriebe und Zweckverbände sowie
- b) Gesellschaften, an denen die unter a) genannten Antragsberechtigten mit mehr als 50 Prozent beteiligt sind.

Unternehmen, die bereits vor der Flutkatastrophe in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) waren, wird keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die zu beseitigenden Schäden müssen in direktem ursächlichen Zusammenhang mit der Flutkatastrophe vom 19. bis 21. Oktober 2023 stehen.
- 4.2 Die Wiederherstellung von touristischen Anlagen gemäß Ziffer 2 Satz 2 wird nur gefördert, wenn diese unter Beachtung der örtlichen Küstendynamik erfolgt. Dies gilt insbesondere für die Wiederherstellung von Wegen in Steilküstenbereichen.

Die Maßnahmen zur Wiederherstellung von Stränden, Strandwällen und Dünen wird nur gefördert, wenn die Schäden die touristische Nutzung erheblich beeinträchtigen. Im Rahmen der Antragstellung ist vom Antragstellenden zu bestätigen, dass die geplante Maßnahme für die Wiederherstellung der touristischen Nutzung notwendig ist.
- 4.3 Der Wiederaufbau von kommunalen gewerblichen Häfen oder öffentlich zugänglicher Bereiche in kommunalen Sportboothäfen und von sonstigen Schiffs- und Bootsanlegern im kommunalen Eigentum wird nur gefördert, wenn deren Infrastruktur, deren Zufahrten oder die Verkehre im Hafen/Sportboothafen durch die Flutkatastrophe erheblich beeinträchtigt

wurden (z.B. wenn die Infrastruktur nicht mehr die planfestgestellte Dimension oder bauliche Substanz hat). Die „erhebliche Beeinträchtigung“ ist vom Antragstellenden zu bestätigen.

- 4.4 Der Wiederaufbau kommunaler Infrastruktur wird nur gefördert, wenn die Schäden erheblich sind. Im Rahmen der Antragstellung ist vom Antragstellenden zu bestätigen, dass die geplante Maßnahme für die Wiederherstellung der funktionsgemäßen Nutzung notwendig ist.
- 4.5 Maßnahmen werden nur gefördert, wenn die notwendigen Genehmigungen (z.B. wasser- und naturschutzrechtliche Genehmigungen) grundsätzlich bei Antragstellung, spätestens jedoch bei Durchführung der Maßnahme vorliegen. Dies ist mit der Mittelanforderung im Rahmen des Verwendungsnachweises nachzuweisen.
- 4.6 Schäden, die durch das Land anderweitig oder durch Dritte abgesichert sind, bleiben unberücksichtigt.
- 4.7 Für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen dieser Förderrichtlinie gilt das Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nicht.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung und als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Förderfähig sind ausschließlich unmittelbar mit dem Wiederaufbau zusammenhängende Kosten, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung im Rahmen der Durchführung des Vorhabens anfallen.

Ein über den bisherigen Zustand hinausgehender Wiederaufbau zur Erreichung einer höheren Resilienz gegen künftige Sturmfluten ist möglich, diese Mehrkosten sind förderfähig.
- 5.2 Die Förderquote beträgt in der Regel 75 Prozent der als förderfähig anerkannten Ausgaben.
- 5.3 Schäden unterhalb von 10.000 Euro im Einzelfall sowie unterhalb von 40.000 Euro pro Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger werden nicht gefördert.
- 5.4 Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.

6. Verfahren

6.1 Antragannahmende Stelle und Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank Schleswig-Holstein.

6.2 Zuwendungen sind auf den bereitgestellten Vordrucken unter Beifügung von prüffähigen, den Anforderungen der Richtlinie entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Der direkte ursächliche Zusammenhang des Schadens mit der Flutkatastrophe vom 19. bis 21. Oktober 2023 ist durch eine rechtsverbindliche Erklärung des Antragstellers zu bestätigen.

6.3 Die Antragsfrist endet am 30. Oktober 2024. Sollten erforderliche Antragsunterlagen zu diesem Zeitpunkt nicht vorgelegt werden können, können diese nachgereicht werden.

6.4 Die beantragten Maßnahmen müssen bis zum 31. Dezember 2030 abgeschlossen sein.

6.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-K zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), einschließlich der in Anlage 5 zu den VV-K Nummer 13 zu § 44 LHO dargestellten Vereinfachungen, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Bei Förderprojekten mit einem Volumen von bis zu 50.000 Euro erfolgt die Auszahlung der Zuwendung nach Abschluss der Maßnahme. Mit der Mittelanforderung ist gleichzeitig der Verwendungsnachweis in Form eines Sachberichtes sowie eines zahlenmäßigen Nachweises vorzulegen.

6.6 Für die baufachliche Prüfung gilt die VV-K mit folgender Ausnahme: Bei Zuwendungen nach Ziffer 2 dieser Richtlinie bis 500.000 Euro ist für die Bewilligung eine Prüfung durch die zuständige bautechnische Dienststelle der kommunalen Körperschaft, bei kreisangehörigen Gemeinden unter 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern durch das zuständige Kreisbauamt, nicht erforderlich, wenn die Bauunterlagen durch eigenes technisches Fachpersonal der Kommunen oder durch ein Ingenieurbüro erstellt worden sind. Die Wertgrenze in Höhe von 500.000 Euro bezieht sich auf die jeweilige Einzelmaßnahme.

6.7 Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsstelle oder

der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein, des Bundes oder der Europäischen Union für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

- 6.8 Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede auf Grundlage der AGVO gewährte Einzelbeihilfe von über 100.000 EUR innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.
- 6.9 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.
- 6.10 Ergibt sich bei Anwendung der Richtlinie eine unbeabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können vom MWVATT Ausnahmen zugelassen werden.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 19. Oktober 2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2027.

8. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Infrastruktur und Klimaschutz'. Die steigenden Treibhausgasemissionen sind erheblich. Alternativen wurden geprüft.